

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Juni 1950

Nr. 21

Inhalt:

(55) Gesetz über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung. Vom 12. Mai 1950 95

Seite

95

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(55) **G e s e t z**
über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung.
Vom 12. Mai 1950.

§ 1

Das Land Hessen trägt die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen in Gemeinden und Gemeindeteilen, für welche die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser nicht vorgeschrieben ist.

§ 2

(1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben zur Deckung dieser Kosten Gebühren nach Abschnitt I der anliegenden Gebührenordnung (Fleischbeschaugebührenordnung) zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind durch die Beschauer und Trichinenschauer für Rechnung der Staatskasse zu erheben und mit den im Wege der Durchführungsvorschriften zu bestimmenden Abrechnungsstellen abzurechnen.

(3) Aus den aufkommenden Gebühren sind zu bestreiten:

- a) die Vergütungen der Beschauer und Trichinenschauer nach Abschnitt II anliegender Gebührenordnung,
- b) die sächlichen Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau nach Abschnitt III der anliegenden Gebührenordnung.

§ 3

Die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau in den öffentlichen Schlachthäusern regeln die Gemeinden im Rahmen ihres Haushaltsrechts.

§ 4

Die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 15. Februar 1924 (RMBl. S. 48) und die Verordnung betreffend Einfuhr von Fleisch usw. vom 10. August 1933 (RGBl. I S. 579) gelten weiterhin.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig wird die durch Bekanntmachung über die Festsetzung, Erhebung, und Verwendung der Fleischbeschaugebühren vom 12. Februar 1940 (Hessisches Regierungsblatt S. 9) geschaffene Fleischbeschauausgleichskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt aufgelöst und treten die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang außer Kraft.

(2) Die nach Abschnitt I der anliegenden Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren gelten im Sinne des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührensuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) als solche Gebühren, welche im Lande Hessen seit dem 1. Oktober 1948 zugunsten einer Staatskasse oder für Auftragshandlungen zugunsten einer anderen öffentlichen Kasse auf Grund der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Bestimmungen fällig werden.

(3) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Mai 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Stock Zinnkann

Anlage:

Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung).

Abschnitt I

Gebühren

(1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischbeschau zu entrichten:

- 1. bei Pferden und sonstigen Einhufern je Tier 5.50 DM
- 2. bei Rindern " " 3.30 DM
- 3. bei Kälbern " " 1.20 DM
- 4. bei Schweinen " " 1.50 DM
- 5. bei sonstigen Kleintieren (Schafe, Ziegen) " " 1.— DM
- 6. bei Ferkeln, Zickeln oder Lämmern " " 0.50 DM
- 7. bei Hunden " " 1.— DM

(2) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

- 1. bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen, Hunden und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren je Tier 1.— DM
- 2. bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck) je Stück 0.50 DM

(3) Die Gebührensätze gelten sowohl bei einer „ordentlichen“ als auch bei einer „den Tierärzten vorbehaltenen“ Beschau.

(4) Die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und nach Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sind auch in voller Höhe zu entrichten bei einer Schlachtierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau oder bei einer Notschlachtung, bei der nur eine Fleischbeschau stattgefunden hat. Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten — jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Art nur für das Tier höchster Gebühr —, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Beschau aber nicht vornehmen konnte, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat.

(5) Die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und nach Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sind, erhöht um 100 vom Hundert der Beschaugebühren, zu entrichten:

a) wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr oder nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonn- oder Festtagen verlangt und durchgeführt wird,

b) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei sonstigen Schlachtieren eine halbe Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann. Die angegebenen Zeiten gelten für das

einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Beschauggebühr nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattung für ein Tier des höchsten Gebührensatzes,

c) bei der Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau ist die doppelte Gebühr für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfrist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

(6) Sind für einen Beschaubezirk Schlachttag bestimmt und wird der Beschauer — sofern nicht eine Notschlachtung erfolgt ist — zu anderen Zeiten in Anspruch genommen, so erhöhen sich die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 um 50 vom Hundert.

(7) Die Besitzer der Schlachttiere oder des Fleisches haben neben den Gebühren für die ordentliche Beschau gemäß Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 die Kosten für die Ergänzungsbeschau gemäß Abschnitt II Absatz 4 und die Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung gemäß Abschnitt III Buchstabe a) zu tragen, wenn die Ergänzungsbeschau oder die bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wurde, weil vor der Beschau eine unzulässige Zerlegung des Schlachtieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden haben oder nach dem Gutachten des Amtstierarztes oder des Fleischbeschautierarztes die Anmeldung zur Schlachtierbeschau ohne triftigen Grund unterblieben ist und dadurch die Ergänzungsbeschau, gegebenenfalls mit nachfolgender bakteriologischer Untersuchung, erforderlich wurde.

(8) Für eine vom Besitzer geforderte, nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischbeschau vorzunehmende besondere Stempelung des Fleisches hat der Besitzer außer einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer für jedes Fleischstück 0,10 Deutsche Mark, jedoch insgesamt mindestens 1 Deutsche Mark zu entrichten.

Abschnitt II

Vergütung an die Beschauer

(1) Ordentliche Schlachtier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau.

a) Für die Ausführung einer Schlachtier- und Fleischbeschau sind folgende Vergütungen einzusetzen:

Bei einem(r)	Fleischbeschautierarzt DM	Fleischbeschauer DM
Rind	2.80	2.60
Kalb	0.90	0.80
Schwein	1.—	0.90
Schaf oder Ziege	0.70	0.70
Ferkel oder Lamm	0.30	0.30
Hund	0.80	0.70

Für Trichinenschau eines	Fleischbeschautierarzt DM	Fleisch- bzw. Trichinenschauer DM
Schweines, Wildschweines, Hundes oder eines anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieres	0.80	0.80
Schinken oder eines anderen Fleischstückes einschließlich Speck	0.40	0.40
Für den Nachweis von Trichinen im Fleisch nach amtstierärztlicher Bestätigung	10.—	10.—

In den Fällen des Abschnittes I, Absätze 5 und 6 sind die vorstehenden Vergütungen um 100 vom Hundert beziehungsweise um 50 vom Hundert zu erhöhen; im Falle des Abschnittes I, Absatz 8 fallen die Entschädigungen in voller Höhe dem Beschauer zu.

- b) Die Wegeentschädigung ist in den Gebühren nach Buchstabe a) enthalten. In dünn besiedelten und räumlich ausgedehnten Beschaubezirken kann der Regierungspräsident auf Antrag eine besondere Wegeentschädigung in Höhe von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer genehmigen, jedoch nicht für die vom Wohnort im Umkreis von 5 Kilometer zurückgelegten Wege. Bei Stellvertretungen kann die Entschädigung — sofern die 5-Kilometer-Grenze überschritten wird — für die vom Wohnort beginnenden Wege gewährt werden.
- c) Gibt die Untersuchung durch den Fleischbeschautierarzt bei der ordentlichen Beschau Veranlassung für eine bakteriologische Fleischuntersuchung, so ist dieser ordentliche Beschau-fall nach den im Abschnitt II Absatz 4 festgelegten Bestimmungen für die Ergänzungsbeschau zu vergüten.

(2) Beschauämter.

- a) Beschauer, die in Beschauämtern tätig sind, erhalten gleichfalls Einzelvergütungen nach Abschnitt II Absatz 1. Die Bewilligung fester Gehälter bedarf der Genehmigung durch den Minister des Innern.
- b) Den Fleischbeschautierärzten, die mit der Leitung eines Beschauamtes gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschau-gesetzes (Reichsministerialbl. 1940 S. 289) beauftragt sind, werden, soweit sie nicht feste Gehälter beziehen, neben den ihnen für die Einzelleistungen zustehenden Vergütungen zur Abgeltung der ihnen durch die Leitung, Beaufsichtigung usw. zufallenden besonderen Dienstobliegenheiten Sondervergütungen zugestanden; sie betragen monatlich:
- 50.— DM, wenn außer dem Leiter 1 oder 2 Beschaukräfte,
 - 75.— DM, wenn außer dem Leiter 3 oder 4 Beschaukräfte,
 - 100.— DM, wenn außer dem Leiter 5 oder mehr Beschaukräfte
- bei dem Beschauamt vorhanden sind.

(3) Höchstvergütungsgrenzen.

Übersteigen die monatlichen Gesamteinnahmen an Beschaugebühren aus der ordentlichen Fleischbeschau und der Trichinenschau

bei den Fleischbeschautierärzten mehr als 400 DM
den Fleischbeschauern und Trichinenschauern mehr als 250 DM

so sind durch die Abrechnungsstelle für die staatlichen Fleischbeschaugebühren

1. von dem den Fleischbeschautierärzten zustehenden Mehrbetrage
 - über 400 DM bis 500 DM 25 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 600 DM 40 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 700 DM 55 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag über 700 DM 70 vom Hundert,
 2. von dem den Fleischbeschauern und Trichinenschauern zustehenden Mehrbetrag
 - über 250 DM bis 350 DM 25 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 450 DM 40 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 550 DM 55 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag über 550 DM 70 vom Hundert
- zugunsten der Staatskasse in Abzug zu bringen.

(4) Den Tierärzten vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau und Beschau der Einhufer).

- a) Für die Ausführung einer den Tierärzten vorbehaltenen Beschau sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren den als Vertreter der Amtstierärzte von den Regierungspräsidenten besonders beauftragten Fleischbeschautierärzten folgende Vergütungen zu gewähren:

Für die Ausführung einer	Vergütung Zerlegungs- zus. entschädigung		
	DM	DM	DM
Einhuferbeschau	2.75	1.50	4.25
Ergänzungsbeschau	2.75	1.50	4.25
Nachuntersuchung auf Grund des Ergebnisses der bakteriologischen Fleischuntersuchung, sofern diese Untersuchung nicht von dem Tierarzt vorgenommen werden konnte, der die Erstuntersuchung ausführte	2.—		
Versäumnis und Wegeentschädigungsgebühren in Entfernungen von mindestens 2 Kilometer vom Wohnort, je Kilometer	0.30		

- b) Die Ausführung der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau durch Amtstierärzte gilt als Dienstgeschäft; die dabei anfallenden Reisen

sind Dienstreisen. Für Aufwendungen, die den Amtstierärzten bei der Zerlegung von Schlachtieren entstehen, erhalten sie für jeden Untersuchungsfall 1.50 DM, sofern ihnen nicht bereits auf Grund einer amtstierärztlichen Dienstverrichtung eine Zerlegungsentschädigung zusteht.

Abschnitt III

Sächliche Kosten

Sächliche Kosten sind:

- a) die Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung (die zugelassenen Schlachthoflaboratorien erhalten je Untersuchung eine Gebühr von 6 Deutsche Mark),
- b) die Kosten für die Kennzeichnung des Fleisches (Stempel usw.),
- c) die Kosten für die Brauchbarmachung beanstandeten Fleisches (bei Finnenbefund ist die

- Kühl- beziehungsweise Gefriergebühr bis zu 20 Deutsche Mark ohne Transportkosten enthalten),
- d) die Kosten für die unschädliche Beseitigung des für untauglich erklärten Fleisches,
- e) die Kosten für Fortbildung, Lehrgänge und Dienstversammlungen der Beschauer und der Trichinenschauer (die Beschauer erhalten für Teilnahme an Dienstversammlungen außer den Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Versäumnisgebühr von 3 Deutsche Mark je Versammlung),
- f) die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge,
- g) die sonstigen Kosten für den Versand von Fleischproben, für Fernsprechmitteilungen, Postgebühren und Vordrucke,
- h) sonstige Aufwendungen, die der Minister des Innern auf Antrag genehmigen kann (z. B. einschlägige Zeitschriften und Bücher, Beschaffung von Trichinenmikroskopen).